

sache ist die praktische Anleitung der Kleinen zum Gebet, zur Visitatio bei und außer der heiligen Messe und endlich zur rechten Vorbereitung wie Danksagung bei der heiligen Kommunion selber.

Gelsenkirchen-Rotthausen.

Vikar Jos. Maiworm.

III. (Epilog zur Streitfrage um das Fortbestehen der beiden Instruktionen des Kard. Lambruschini vom Jahre 1841.) Bekanntlich wurde mit beiden Instruktionen dem ungarischen, bezw. dem österreichischen Episkopate die sogenannte rein passive Assistenz (assistentia mere passiva, mere materialis) bei unerlaubten gemischten Ehen gewährt, oder besser und richtiger: es wurde in beiden Instruktionen erklärt, daß die eben erwähnte rein passive Assistenz bei gemischten Ehen ohne Dispens geduldet werden kann („tolerari posse declaravit“). Daß diese rein passive Assistenz nach dem Rechte des Kodex weder erlaubt noch gültig ist, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Es sei verwiesen auf Heft 3, 1928, S. 601 f. dieser Zeitschrift. Eines aber soll gleich hier bemerkt werden: die Behauptung, daß die erwähnten Instruktionen des Kard. Lambruschini nicht bloß materiell, sondern sogar formell in Kraft geblieben wären, ist durchaus unrichtig; denn sie wurden bereits mit dem Dekrete „Ne temere“ außer Kraft gesetzt. Dies erhellt aus der Antwort der S. C. C. vom 1. Februar 1908 auf das Dubium: „An sub art. XI § 2 in exceptione enunciata illis verbis ‚nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. S. sit statutum‘ comprehendatur tantummodo Constitutio Provida Pii PP. X., an potius comprehendantur quoque Constitutio Benedictina et cetera eiusmodi indulta impedimentum clandestinitatis respicientia.“ — Die Antwort lautete: „Comprehendi tantummodo Constitutionem Provida; non autem comprehendendi alia quaecumque decreta.“ Dasselbe folgt aus dem bekannten Dekrete der S. C. S. Off. vom 21. Juni 1912, mit welchem die rein passive Assistenz bei unerlaubten gemischten Ehen neuerdings eingeführt wurde mit den Worten: „Praescriptionem decreti Ne temere n. IV § 3 de requiringdo per parochum expiandoque . . . nupturientium consensum . . . locum *posthac* non habere.“ *Posthac* bedeutet: von nun an; also war die rein passive Assistenz vor diesem Dekrete nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig.

Aber hier kommt es speziell auf eine weitere, den Lesern der Theol.-prakt. Quartalschrift im Heft 3, 1928, S. 602, kurz mitgeteilte Ansicht an, die vom Vertreter des Kirchenrechtes an der juridischen Fakultät in Laibach verfochten wurde, und zwar auch nach der Antwort der Interpretationskommission vom 10. März 1928. Die Ansicht samt der Beweisführung ist kurz folgende: Den Gegenstand der beiden Instruktionen des

Kard. Lambruschini bildet die katholische Eheschließungsform oder die Assistenz als solche, nicht die Art und Weise der Assistenz. Denn die Assistenz ist das principale, die Form, die Art und Weise, das accidentale. Nun verlangt aber das neue Recht ausnahmslos die aktive Assistenz in dem Sinne, daß der Pfarrer nach dem Ehem Willen zu fragen und ihn entgegenzunehmen hat. Diese aktive Assistenz sei auch bei Mischehen ohne Dispens erlaubt, aber nur in Gegenden, für die die erwähnten Instruktionen erlassen wurden. Die beiden Instruktionen haben nämlich, vom Standpunkte der Bischöfe betrachtet, den Charakter eines Privilegs; betrachtet man sie aber vom Standpunkte der Gläubigen, so stellen die beiden Instruktionen Indulte dar. Privilegien und Indulte bleiben aber auf Grund des can. 4 in Kraft. Mit anderen Worten: Der Kodex hat nicht die Privilegien und Indulte der beiden Instruktionen des Kard. Lambruschini abgeschafft, sondern nur die Form, die Art und Weise der Assistenz modifiziert, das heißt, die früher rein passive in eine aktive umgewandelt.

Daß diese Ansicht samt der Beweisführung hinfällig ist, unterliegt keinem Zweifel mehr. Erstens identifiziert sie die metaphysische Ordnung mit der Rechtsordnung, die sich keineswegs decken, was die Rechtsvermutungen, vor allem aber die Rechtsfiktionen beweisen. Zweitens sind die beiden Instruktionen des Kard. Lambruschini weder Privilegien noch Indulte, wie es aus der Antwort der Interpretationskommission vom 10. März 1928 erhellt. Drittens wird jeder diesbezügliche Zweifel behoben durch die Anfrage des Agramer Ordinariates und die darauf erfolgte Antwort der S. C. S. Off., die hier mitgeteilt werden sollen. Die Anfrage datiert vom 22. Dezember 1927 und lautet: „Utrum in territorio, quod respicit Breve Gregorii XVI. ‚Quas Vestro‘ de die 30. aprilis 1841, parochus post Cod. jur. can. in celebratione huiusmodi matrimonii mixti licitum sit, omisso omni ritu ecclesiastico seu sacro, requirere et recipere contrahentium consensum; an vero eidem quaelibet assistentia prohibita sit.“ — Die Antwort wurde am 6. Juli 1928 gegeben und lautet: „Negative ad primam partem; affirmative ad secundam partem seu standum decisioni a S. Officio datae 26. nov. 1919. Si vero aliquis casus extraordinarius eveniat, Ordinarius recurret ad S. Sedem.“ — Den klaren Worten sowohl der Anfrage als auch der Antwort ist nichts hinzuzufügen; die Streitfrage um das Fortbestehen der beiden Lambruschinischen Instruktionen ist damit gänzlich gelöst.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

IV. (Beicht- und Predigtermächtigung für Priester fremder Diözesen.) Das Kirchliche Verordnungsblatt für die Diözese